

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.243 vom 19. November 2012**

ZH Steuerrekursgericht, 2012-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2012.243](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.243)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.243 du 19 novembre 2012

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.243 del 19 novembre 2012

## **Regeste**

Weiterbildungskosten. Tiergestütztes Coaching. Abweisung von Beschwerde und Rekurs, da ungenügend substantiiert und mangelhaft belegt, zumal der Besuch eines tiergestützten Coachings durch eine Produkt- bzw. Projektleiterin einer Versicherungs-Gesellschaft in keinem engen qualifizierten und wesentlichen Zusammenhang zu ihrer beruflichen Tätigkeit steht.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ST.2012.269

- 8 - den Elementen des Persönlichkeitstrainings verbunden werden. Zusammengefasst geht es um Themen wie die Grundlagenarbeit mit Tieren, persönliche Lebensziele, Mensch und Tier im Dialog, nonverbale Kommunikation sowie das Tier als unser Spiegel.

Schwerpunktmässige Ausbildungsinhalte sind das Verständnis und eine Einführung in die Tiersprache (als Körpersprache), die Übernahme klarer Führung, die Kommunikation mit dem Tier vom Boden aus, die Körpersprache des Menschen sowie Selbstwahrnehmung und -einschätzung, die innere Stimme bzw. die Intuition, der Umgang mit schwierigen Situationen, sich selbst näher kennenzulernen, die Wahrnehmung und die Interpretation. Als Nutzen gibt die F bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Förderung der eigenen Ressourcen auf seinem Lebensweg, mehr Service für die Kunden, Förderung der persönlichen Ressourcen der Klienten, neue Ideen für den Unterricht, Leistungssteigerung des Tieres durch Motivation sowie Sicherheit im Umgang mit Tieren an. Vorliegend fehlt es damit am qualifizierten engen und wesentlichen Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit der Pflichtigen und dem von ihr besuchten Lehrgang. Die Pflichtige arbeitete als Produkt- bzw. Projektleiterin D der E in erster Linie mit Menschen und war beispielsweise nicht Tierpflegerin. Führungsqualitäten waren bei ihrer beruflichen Stellung zweifellos gefragt, doch war der besuchte Lehrgang, dessen Schwerpunkt bei der Arbeit mit Tieren liegt, für diese Tätigkeit höchstens am Rande nützlich und liegt keineswegs im Rahmen des Üblichen. So ist insbesondere nicht klar, inwieweit die Grundlagenarbeit mit Tieren vom Boden aus, der Dialog inkl. nonverbaler Kommunikation zwischen Mensch und Tier sowie das "Tier als unser Spiegel" für die Pflichtige eine Weiterbildung darstellen sollen. Auch die Bereiche Physiologie des Tieres, Physiotherapie mit Tieren sowie das Arbeiten mit fremden Tieren haben keinen Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit während der Steuerperiode 2010. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Pflichtige durch den Besuch dieses Lehrgangs ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen wollte, um ihre neue Tätigkeit als Unternehmensberaterin aufnehmen zu können.

### **E. 3**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Pflichten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG), und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzu- 2 DB.2012.243 2 ST.2012.269

- 9 - sprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.